



*SEGLER***JUGEND**.berlin

Förderrichtlinien des  
Landesjugendsegelausschusses  
für Trainingsmaßnahmen



## Inhalt

§ 1	Ziel dieser Förderrichtlinien .....	- 3 -
§ 2	Antragstellung und Fristen .....	- 3 -
§ 3	Antragsunterlagen und Dokumentation .....	- 3 -
§ 4	Weitere Pflichten bei Antragsstellung .....	- 4 -
§ 5	Höhe der Fördersumme .....	- 4 -
§ 6	Grenzen der Förderung einzelner Maßnahmen .....	- 4 -
§ 7	Kürzung der Förderung .....	- 4 -
§ 8	Förderwürdige Maßnahmen .....	- 4 -
§ 9	Nicht förderwürdige Maßnahmen .....	- 5 -
§ 10	Verwendung der Fördersumme .....	- 5 -
§ 11	Ausschreibung der Maßnahme .....	- 5 -
§ 12	Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien .....	- 5 -
§ 13	Gültigkeit dieser Förderrichtlinien .....	- 5 -



## § 1 Ziel dieser Förderrichtlinien

Das Ziel dieser Förderrichtlinien für Trainingsmaßnahmen ist die Förderung des Breitensportlichen Jugendsegelns und die Heranführung von Jugendlichen an den Regattasport sowie die Förderung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen des Berliner Segler-Verband e.V. (BSV).

## § 2 Antragstellung und Fristen

- (1) Antragsberechtigt ist jeder Mitgliedsverein im BSV.
- (2) Um der Antragstellerin und/oder dem Antragsteller langfristige Planungssicherheit zu ermöglichen, sind drei Antragstermine vorgesehen. Der Landesjugendsegelausschuss (LJA) entscheidet im Anschluss an den jeweiligen Termin über die bis zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Anträge.
  - bei Anträgen, die bis zum 15.12. des Vorjahres der Maßnahme vorliegen, entscheidet der LJA bis zu einer Gesamtfördersumme von maximal 40 % des vorhandenen Etats;
  - bei Anträgen, die bis zum 15.02. des Jahres der Maßnahme vorliegen, entscheidet der LJA bis zu einer Gesamtfördersumme von maximal 80 % des vorhandenen Etats;
  - bei Anträgen, die bis zum 31.3. des Jahres der Maßnahme vorliegen, entscheidet der LJA bis zu einer Gesamtfördersumme von 100 % des vorhandenen Etats. Anträge können auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wobei eine Förderung nur dann erfolgt, wenn über die fristgerecht beantragten und bereits bewilligten Anträge hinaus noch Mittel aus dem Etat verfügbar sind.
- (3) Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen ist nicht möglich.
- (4) Die Übermittlung des Antrages sowie der Antragsunterlagen und der Dokumentation muss elektronisch erfolgen.
- (5) Der LJA entscheidet über die Ablehnung bzw. Bewilligung der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Der LJA kann beantragte Förderungen auch nur in Teilen bewilligen.
- (6) Die Antragstellerin und /oder der Antragsteller wird über Ablehnung bzw. Bewilligung des Antrags in Textform informiert.
- (7) Findet eine Maßnahme nicht statt, so verfällt die Förderzusage. In diesem Fall ist der LJA schnellstmöglich zu informieren.

## § 3 Antragsunterlagen und Dokumentation

- (1) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:
  - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
  - Entwurf der Ausschreibung der Maßnahme
- (2) Die Trainerlizenz als Kopie der ausführenden Trainerinnen und/oder Trainer
- (3) Der LJA kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen, die ihm für seine Entscheidung notwendig erscheinen, anfordern.
- (4) Spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme müssen von der Antragstellerin und/oder Antragsteller folgende Unterlagen eingereicht werden:
  - unterschriebene Liste der Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer, die tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben, mit Namen, Geburtsjahrgang und Vereinszugehörigkeit.



- Schlussabrechnung der Maßnahme: Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen
- (5) Spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme müssen von der Antragstellerin und/oder dem Antragsteller ein Nachbericht zur Maßnahme (evtl. von Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern) mit Fotos (darunter ein Gruppenfoto) zur Nutzung in der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Webseite, Newsletter, Soziale Netzwerke, Printmedien) der Seglerjugend Berlin eingereicht werden.

## § 4 Weitere Pflichten bei Antragsstellung

- (1) Die Antragstellerin und/oder der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer auf dem Wasser jederzeit persönliche Auftriebsmittel tragen, außer zum kurzfristigen Wechseln oder Anpassen der Kleidung.
- (2) Die Antragstellerin und/oder der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen landes-/bundesrechtlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere zur Prävention von Missbrauch und Gewalt, eingehalten werden.

## § 5 Höhe der Fördersumme

- (1) Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Zahl der Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer, die dem Jugendalter im Sinne der Jugendordnung der Seglerjugend Berlin entsprechen und der Dauer der Maßnahme.
- (2) Die Fördersumme je Teilnehmerin und/oder Teilnehmer und Tag legt der LJA für jedes Jahr fest.
- (3) Sollten weniger Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer an der Maßnahme teilgenommen oder die Maßnahme eine geringere Dauer gehabt haben wie im Antrag geplant, reduziert sich die Fördersumme entsprechend.

## § 6 Grenzen der Förderung einzelner Maßnahmen

- (1) Die maximale Fördersumme je Maßnahme legt der LJA für jedes Jahr fest und ist abhängig von dem dafür jährlich vorgesehenen Etat im Haushalt der Seglerjugend Berlin.
- (2) Die Förderzusage verfällt, wenn mit der Maßnahme und/oder aufgrund der Auszahlung der Fördersumme Gewinn erzielt wird.

## § 7 Kürzung der Förderung

- (1) Werden die gemäß § 3 Ziffer 3 und 4 einzureichenden Unterlagen nicht innerhalb der dort genannten Fristen eingereicht, kann der LJA eine Kürzung der Fördersumme vornehmen.
- (2) Werden die gemäß § 3 Ziffer 3 einzureichenden Unterlagen nicht bis 01. Dezember im Jahr der Maßnahme eingereicht, verfällt die Förderzusage.

## § 8 Förderwürdige Maßnahmen

- sind jene,
- (1) die das in § 1 genannte Ziel verfolgen und
  - (2) die für eine Mindestdauer von 2 Tagen ausgeschrieben sind und



- (3) die vereinsübergreifend ausgeschrieben werden.

## § 9 Nicht förderwürdige Maßnahmen

sind jene,

- (1) die vom Charakter her dem Leistungssport bzw. Spitzensport zuzuordnen sind oder von den jeweiligen Bereichen des LSB Berlin oder des Deutschen Segler-Verbandes /Berliner Segler-Verbandes gefördert werden.
- (2) die von Klassenvereinigungen durchgeführt oder veranstaltet werden.
- (3) die dem üblichen bzw. wöchentlichen Vereinstraining zuzuordnen sind.
- (4) die bereits aus anderen Mitteln der Seglerjugend Berlin gefördert werden.
- (5) die nicht ausschließlich in einzelnen Vereinen angesiedelt sind.

## § 10 Verwendung der Fördersumme

Die Fördersumme muss durch die Antragstellerin und/oder den Antragsteller zur Deckung von Kosten, die für den Einsatz qualifizierter Trainerinnen und/oder Trainer und den dafür notwendigen Materialeinsatz (z.B. Kosten für Trainerboote und Trainingsmaterial) anfallen und zur direkten Reduzierung des Eigenanteils der Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer verwendet werden.

## § 11 Ausschreibung der Maßnahme

- (1) In der Ausschreibung der Maßnahme ist auf die Förderung durch die Seglerjugend Berlin hinzuweisen.
- (2) Die Ausschreibung ist öffentlich bekanntzumachen sowie spätestens bei Veröffentlichung dem Landesjugendsegelausschuss elektronisch zu übermitteln.
- (3) Bzgl. der Erfordernisse zur Förderung gemäß § 3 Ziffern 3 und 4 liegt es in der Verantwortung der Antragstellerin und/oder des Antragstellers in die Ausschreibung oder/und in weiteren Dokumenten der Trainingsmaßnahme entsprechende rechtliche Formulierungen aufzunehmen, welche die Weitergabe der Daten an den LJA bzw. die Nutzung der Dokumentation in der Öffentlichkeitsarbeit der Seglerjugend Berlin erlaubt.

## § 12 Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien

Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien kann der LJA beschließen, sofern die beantragte Maßnahme weitreichende Bedeutung nach § 1 besitzt oder der LJA eine Förderung für sinnvoll oder notwendig erachtet.

## § 13 Gültigkeit dieser Förderrichtlinien

Diese Förderrichtlinien sind nach ihrer Verabschiedung durch den LJA ab dem 01.01.2021 gültig.